

1. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Gemeinde Lichterfeld- Schacksdorf

Aufgrund der §§ 3,28 und 39 Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.12.2019 (BGBl. I S. 2008), Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 StVG vom 24. September 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Brandenburg II/93 S. 646) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld- Schacksdorf in ihrer Sitzung am 25.02.2021 beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebührenordnung

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Lichterfeld- Schacksdorf werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen zur Überwachung der Parkzeit mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind.
- (2) Parkscheinautomaten müssen nicht betätigt werden, soweit die Entrichtung der Parkgebühren und die Überwachung der Parkzeit auch durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Mobiltelefone, möglich ist und diese funktionsfähig sind.
- (3) Gegenstand dieser Gebührenordnung sind die Gebühren durch den Betrieb von Parkscheinautomaten, auf den folgenden Parkplätzen:
 - Besucherbergwerk F 60
 - Bergheider Straße
 - Strand I (südlich Photovoltaikanlage)
 - Strand II (westlich Photovoltaikanlage)
 - Strand III (westlich Hafen)
 - Hafen

§ 2 Geltungsbereich

Die Parkgebühren, werden gegenüber allen juristischen und natürlichen Personen im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres zur Anwendung gebracht.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den Parkflächen § 1 Abs. 3.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche gemäß §1 Abs. 3 parkt.

§ 5 Parkgebühren

Parkgebühren im Geltungsbereich der Parkscheinautomaten auf folgenden Parkflächen am Bergheider See:

- Besucherbergwerk F 60
- Bergheider Straße
- Strand I (südlich Photovoltaikanlage)
- Strand II (westlich Photovoltaikanlage)
- Strand III (westlich Hafen)
- Hafen

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 Abs. 3, werden folgende Gebühren erhoben:

- a) **4-Stunden-Ticket** 2,00 €
gültig für Wohnmobile/ Caravan/ Lkw/ Pkw/ Kleinbus/ Krad und sonstige
Die Parkdauer beginnt mit der Entrichtung der Parkgebühr und endet nach Ablauf von 4 Zeitstunden.

- b) **24-Stunden-Ticket** 10,00 €
gültig für Wohnmobile/ Caravan/ Lkw/ Pkw/ Kleinbus/ Krad und sonstige
Die Parkdauer beginnt mit der Entrichtung der Parkgebühr und endet zur gleichen Zeit des darauf folgenden gebührenpflichtigen Tages.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese 1. Änderung Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Massen- Niederlausitz, den 25.02.2021

Gottfried Richter
Amtdirektor

